

FondsSpotNews 352/2026

Fusion von Fonds der Man Investments AG

Man Investments AG hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 30.09.2026 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
Man Convertibles Global EUR	LU0245991913	Man Global Convertibles D H EUR	IE00BVRZB456
Man Convertibles Global D H USD Acc	LU0631844205	Man Global Convertibles D USD	IE00BVRZB126
Man Convertibles Global I EUR Acc	LU0623725164	Man GLG Global Convertible Fund Class I H EUR	IE00BVRZBS98
Man Convertibles Global DR EUR Acc	LU0851817428		

Fondsanteile können über die FFB bis zum 16.09.2026 gekauft und zurückgegeben werden.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Bestehende Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort, sofern es die Fondsbedingungen ermöglichen, fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass Planausführungen durch Fusions- und Buchungsprozesse ggf. nicht zum festgelegten Plantermin möglich sind. In diesen Fällen wird die Planausführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum aktuellen Preis nachgeholt.

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 20. August 2026

Man Umbrella SICAV
Société d'Investissement à Capital Variable
Eingetragener Sitz: 1, Avenue de l'Aéroport
L-1110 Senningerberg, Luxemburg
Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) Luxemburg Nr. B 53.150
(die „SICAV“)

Dieses Dokument ist wichtig und erfordert Ihre sofortige Aufmerksamkeit. Falls Sie nicht sicher sind, welche Maßnahmen Sie ergreifen sollten, wenden Sie sich an Ihren Wertpapiermakler, Kundenberater bei Ihrer Bank, Rechtsberater, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Anlageberater. Falls Sie alle Ihre Anteile am Man Convertibles Global verkauft oder übertragen haben, leiten Sie dieses Dokument bitte sofort an den Käufer oder Übertragungsempfänger weiter bzw. an den Wertpapiermakler, die Bank oder sonstigen Handlungsbeauftragten, über den der Verkauf oder die Übertragung erfolgte, damit das Dokument baldmöglichst an den Käufer oder Übertragungsempfänger übermittelt werden kann.

Mitteilung an die Anteilinhaber von
Man Umbrella SICAV – Man Convertibles Global
(der „eingebrachte Teilfonds“)

Luxemburg, den 19. August 2026

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

wir wenden uns an Sie als Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds (der „**Anteilinhaber**“), um Ihnen mitzuteilen, dass der Verwaltungsrat der SICAV beschlossen hat, den eingebrachten Teilfonds mit dem Teilfonds „Man Global Convertibles“ (der „**aufnehmende Teilfonds**“) zusammenzulegen, einem Teilfonds der Man Funds plc (die „**aufnehmende Plc**“), einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital in Irland unter der Registrierungsnummer 252520 eingetragen und von der Central Bank of Ireland (der „**CBI**“) gemäß den „European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zugelassen ist und ihren Sitz in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, hat. Der eingebrachte Teilfonds und der aufnehmende Teilfonds werden in diesem Dokument zusammen als die „**zusammenzulegenden Einheiten**“ bezeichnet.

Die Zusammenlegung soll zum 30. September 2026 (dem „**Datum des Inkrafttretens**“) wirksam werden.

Gemäß Artikel 27 der Satzung der SICAV (die „**Satzung**“) unterliegt die Zusammenlegung nicht der Zustimmung der Mehrheit der auf der außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber abgegebenen gültigen Stimmen.

Auf der Ebene des aufnehmenden Teilfonds ist keine Zustimmung der Anteilinhaber zur Zusammenlegung erforderlich.

In dieser Mitteilung werden die Auswirkungen der in Betracht gezogenen Zusammenlegung beschrieben. Bitte wenden Sie sich an Ihren Finanzberater, falls Sie Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung haben. Die Zusammenlegung kann sich auf Ihre steuerliche Situation auswirken. Anteilinhaber sollten eine spezifische Steuerberatung bezüglich der Zusammenlegung bei ihrem Steuerberater einholen.

1. HINTERGRUND UND BEGRÜNDUNG DER VORGESCHLAGENEN ZUSAMMENLEGUNG

Der Zweck der Zusammenlegung besteht darin, dass der eingebrachte Teilfonds in den aufnehmenden Teilfonds aufgenommen wird und somit alle seine verbleibenden Anteilhaber, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Teil des aufnehmenden Teilfonds werden, der selbst als größere Umbrella-Fondsstruktur Teil der aufnehmenden Plc ist. Dies kann den Anteilhabern die Möglichkeit bieten, nach dem Datum des Inkrafttretens, d. h. nach der Auflösung des eingebrachten Teilfonds, von den damit verbundenen Skaleneffekten zu profitieren, wobei die Anteilhaber im Tausch gegen ihre Anteile des eingebrachten Teilfonds Anteile der entsprechenden Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds erhalten haben werden.

In dieser Hinsicht wird die Zusammenlegung zudem vorgeschlagen, um eine stärkere Diversifizierung für die Anteilhaber der einzelnen eingebrachten Einheiten sowie Kosteneinsparungen für die Anteilhaber und potenzielle längerfristige Kosteneinsparungen für die Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds zu erzielen.

Alle Verwaltungsratsmitglieder der SICAV und der aufnehmenden Plc sind der Ansicht, dass die Zusammenlegung aus den oben genannten Gründen im Interesse der Anteilhaber des eingebrachten Teilfonds bzw. des aufnehmenden Teilfonds liegt.

Anteilhaber, die nicht an der Zusammenlegung teilnehmen möchten, können die Rücknahme ihrer Anteile kostenlos wie nachfolgend in Abschnitt 5 dargelegt beantragen.

2. DIE ZUSAMMENLEGUNG IM ÜBERBLICK

- a. Die vorgeschlagene Methodik für die Umsetzung der Zusammenlegung besteht darin, das gesamte Nettovermögen des eingebrachten Teilfonds in den aufnehmenden Teilfonds zu übertragen. Die Anteilhaber werden durch die Zusammenlegung Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds.
- b. Infolgedessen besteht der eingebrachte Teilfonds nicht mehr und wird ohne Liquidation aufgelöst.
- c. In Bezug auf die SICAV wird keine Hauptversammlung der Anteilhaber einberufen, um die Zusammenlegung genehmigen zu lassen. Die Anteilhaber müssen nicht über die Zusammenlegung abstimmen.
- d. In Bezug auf die aufnehmende Plc wird keine Hauptversammlung der Anteilhaber einberufen, um die Zusammenlegung genehmigen zu lassen. Die Anteilhaber der aufnehmenden Plc müssen nicht über die Zusammenlegung abstimmen.
- e. Die Zusammenlegung soll am Datum des Inkrafttretens zwischen der SICAV und der aufnehmenden Plc sowie gegenüber Dritten wirksam und endgültig werden.
- f. Am Datum des Inkrafttretens erhalten die Anteilhaber gemäß dem Umtauschverhältnis automatisch Anteile des aufnehmenden Teilfonds im Tausch gegen ihre Anteile der jeweiligen Anteilsklasse des eingebrachten Teilfonds und sind ab diesem Zeitpunkt an den Ergebnissen des aufnehmenden Teilfonds beteiligt. Anteilhaber erhalten so bald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens eine Bestätigungsmitteilung über ihre neue Beteiligung am aufnehmenden Teilfonds. Weitere detailliertere Informationen finden Sie nachfolgend in Abschnitt 5 (Rechte der Anteilhaber in Bezug auf die Zusammenlegung).
- g. Zeichnungen, Rücknahmen und/oder der Umtausch von Anteilen des eingebrachten Teilfonds werden ab dem Beginn des Aussetzungszeitraums des eingebrachten Teilfonds (wie nachstehend definiert) bis einschließlich des Endes des Aussetzungszeitraums des eingebrachten Teilfonds (wie nachstehend definiert) und wie nachfolgend in Abschnitt 6 (Aspekte hinsichtlich des Verfahrens) angegeben ausgesetzt.

h. Im nachstehenden Zeitplan sind die wichtigsten Schritte der Zusammenlegung zusammengefasst.

Mitteilung an die Anteilinhaber – Beginn der Mitteilungsfrist	19. August 2026
Ende der Mitteilungsfrist des eingebrachten Teilfonds	21. September 2026
Beginn des Aussetzungszeitraums des eingebrachten Teilfonds	22. September 2026
Ende des Aussetzungszeitraums des eingebrachten Teilfonds	29. September 2026
Letzter Berechnungstag des Nettoinventarwerts	29. September 2026
Datum des Inkrafttretens	30. September 2026
Datum der Berechnung des Umtauschverhältnisses	am Datum des Inkrafttretens unter Verwendung des Nettoinventarwerts zum letzten Berechnungstag des Nettoinventarwerts

3. AUSWIRKUNGEN DER ZUSAMMENLEGUNG AUF DIE ANTEILINHABER

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Eigenschaften der zusammenzulegenden Einheiten verglichen und ggf. wesentliche Unterschiede hervorgehoben.

Die Anteilinhaber sollten die Beschreibung des aufnehmenden Teilfonds in der Ergänzung zum aufnehmenden Teilfonds sowie die im Prospekt der aufnehmenden Plc (der Prospekt der aufnehmenden Plc und die Ergänzung zum aufnehmenden Teilfonds werden hierin gemeinsam als „**Prospekt des aufnehmenden Teilfonds**“) sowie in den Basisinformationsblättern (die „**Basisinformationsblätter**“) des aufnehmenden Teilfonds dargelegten Bedingungen sorgfältig lesen, bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf die Zusammenlegung treffen.

Es wird nicht erwartet, dass unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens eine Neugewichtung des Portfolios des eingebrachten Teilfonds aufgrund der Zusammenlegung vorgenommen wird. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass nach dem Datum des Inkrafttretens eine Neugewichtung des Portfolios des aufnehmenden Teilfonds aufgrund von Marktschwankungen erfolgt.

Es wird kein Ausgabeaufschlag innerhalb des aufnehmenden Teilfonds infolge der Zusammenlegung erhoben.

a. Anlageziel und -strategie

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der zusammenzulegenden Einheiten sind weitgehend ähnlich, da jeder Teilfonds einen Kapitalzuwachs durch die Anlage in Wandelanleihen und aktiengebundene Wertpapiere anstrebt.

Nachstehend finden Sie eine Tabelle, in der die wichtigsten Aspekte der Anlagepolitik der einzelnen eingebrachten Einheiten hervorgehoben sind (wobei die Begriffe in Großbuchstaben dieselbe Bedeutung haben wie im Prospekt der aufnehmenden Plc und der eingebrachten SICAV).

Funktionen	Eingebrachter Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anlageziel	<i>Das Anlageziel des Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlagen in aktienbezogenen Wertpapieren verbunden mit einer angestrebten</i>	<i>Das Anlageziel des aufnehmenden Teilfonds besteht in einer kumulierten Wertsteigerung des Anlegerkapitals. Zu diesem Zweck investiert er weltweit in ein aktiv verwaltetes Portfolio aus</i>

	Sicherheit des Kapitals zugunsten der Anleger.	Wandelanleihen, wandelbaren Vorzugsaktien, Schuldtiteln, Optionsscheinen und sonstigen aktiengebundenen Wertpapieren, die insbesondere Instrumente wie Aktienoptionen und Aktienswaps umfassen können. Dabei soll er eine geringere Volatilität als ein Portfolio der zugrunde liegenden Aktien auf den internationalen Wertpapiermärkten aufweisen.
Anlagepolitik	Zur Erreichung seines Anlageziels wird das Vermögen des Teilfonds weltweit zu mindestens zwei Dritteln in Wandelanleihen, Umtauschanleihen, Optionsanleihen, wandelbaren Notes, Optionsanleihen, Notes mit Optionsscheinen auf Wertpapiere, Zwangswandelanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien angelegt. Zu Sicherungszwecken können Derivate im Rahmen der unter „Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen“ im allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes beschriebenen Anlagebeschränkungen eingesetzt werden. Insbesondere können Futures auf Anleihen, Aktienindizes, Zinsfutures, Zinsswaps sowie Devisentermingeschäfte verwendet werden. Des Weiteren kann der Teilfonds zu Sicherungszwecken auch Put-Optionen auf übertragbare Wertpapiere, Aktienindizes oder Währungen kaufen. Der Teilfonds kann darüber hinaus Kreditderivatgeschäfte, insbesondere Credit Default Swaps auf übertragbare Wertpapiere oder Indizes und Callable Asset Swaps, eingehen, um die mit dem Vermögen des Portfolios verbundenen Kreditrisiken abzusichern. Der Teilfonds wird derartige Transaktionen nur mit solchen Finanzinstituten eingehen, die über ein hohes Rating verfügen und die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, vorausgesetzt, diese Geschäfte werden im Einklang mit den von der International Swap and Derivatives Association (ISDA) festgelegten Normen vorgenommen. Ein Credit Default Swap ist ein Vertrag, im Rahmen dessen eine Vertragspartei, der Erwerber der Absicherung (Sicherungsnehmer), in periodischen Abständen eine Gebühr im	Der aufnehmende Teilfonds wird versuchen, sein Ziel zu erreichen, indem er eine Allokation aller oder im Wesentlichen aller seiner Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dem unten beschriebenen Anlageansatz vornimmt. Der aufnehmende Teilfonds setzt seine Strategie um, indem er die Nettoerlöse aus dem Verkauf von Anteilen ganz oder teilweise in (i) übertragbare Wertpapiere, (ii) börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente („DFI“), (iii) Geldmarktinstrumente und (iv) Einlagen, Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente investiert, wie nachstehend näher beschrieben. Der aufnehmende Teilfonds investiert möglicherweise vornehmlich in DFI. Der Anlageverwalter setzt eine Vielzahl von Techniken ein, um den Anlageprozess zu steuern, darunter sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Elemente mit dem Ziel, das Risiko-Ertrags-Profil des aufnehmenden Teilfonds zu optimieren. Der Anlageverwalter nutzt Aktien- und Kreditresearch und Handelserfahrung sowie wandelanleihe-spezifische Ressourcen, zu denen Research-Analysten und Bewertungsmodelle gehören. Das Top-down-Element umfasst ein Screening-Verfahren, mit dem versucht wird, attraktiv bewertete Wandelanleihen in Sektoren und Regionen auszuwählen, die vom Anlageverwalter in Zusammenarbeit mit seinen internen Strategen identifiziert wurden. Sobald eine Wandelanleihe, die dem oben genannten Profil

	Gegenzug dafür entrichtet, dass der Verkäufer der Absicherung (Sicherungsgeber) eine Zahlung unter der Bedingung leistet, dass ein Kreditereignis eines Referenzemittenten eintritt. Der Sicherungsnehmer erhält das Recht, eine bestimmte, vom Referenzemittenten ausgegebene Schuldverschreibung zum Nennwert (oder zu einem anderen zu diesem Zwecke bestimmten Referenzpreis oder Ausübungspreis) zu verkaufen, wenn ein Kreditereignis eintritt. Ein Kreditereignis wird allgemein definiert als ein Fall von Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Konkursverwaltung, Umschuldung mit stark schädigender Wirkung oder Zahlungsverzug. Der Einsatz von Callable Asset Swaps ermöglicht es dem Teilfonds, das Kreditrisiko eines zugrunde liegenden Basisinstruments, wie z. B. Wandelanleihen oder wandelbare Notes, abzusichern, indem das Basisinstrument veräußert wird und der Teilfonds im Gegenzug eine Kaufoption auf dieses Basisinstrument erhält. Dies erlaubt es dem Teilfonds, die Risiken im Hinblick auf die einzelnen Bestandteile der sich in seinem Portfolio befindlichen Wandelanleihen oder wandelbaren Notes effizient zu verwalten. Schließlich kann der Teilfonds Derivate im Rahmen der unter „Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen“ im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen auch zu anderen als Sicherungszwecken einsetzen. Bedingt durch die Nutzung von Derivaten zu Anlagezwecken kann das Long-Engagement des Teilfonds 100 % des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen. Insbesondere kann der Teilfonds in Einzelfällen Futures auf Aktienindizes sowie Call-Optionen auf übertragbare Wertpapiere oder Aktienindizes kaufen. Daher kann der Teilfonds in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Anlagezwecken Total Return Swaps und Aktienswaps auf übertragbare Wertpapiere oder Indizes, Wandelanleihen oder Schuldverschreibungen eingehen. Der	entspricht, identifiziert wurde, werden die Aktien- und Kreditressourcen wie Modelle, externes und internes Research und spezielle Analysten eingesetzt, um die ursprüngliche Anlageidee zu prüfen. Wenn ein bestimmter Sektor, eine bestimmte Region oder ein bestimmtes Wertpapier als Gelegenheit identifiziert wird und keine geeignete Wandelanleihe existiert, setzt der aufnehmende Teilfonds entweder synthetische Anleihen von Banken oder anderen Finanzinstituten oder Optionsstrategien ein, um das gewünschte Engagement zu erzielen. Ein Engagement in einem Land oder einer Region kann durch Anlagen in Unternehmen oder Instrumenten erzielt werden, die an einer Börse oder einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, die/der sich in einer anderen Rechtsordnung befindet. Zu den Instrumenten, die zur Durchführung solcher Anlagen verwendet werden, gehören Hinterlegungsscheine und Partizipationsscheine. Auf fundamentaler Basis (Bottom-up-Ansatz) werden Gelegenheiten anhand von wandelanleihespezifischen Modellen sowie Aktien- und Kreditanalysen identifiziert. Der Anlageverwalter verwendet mehrere Modelle, um theoretische Preise zu erhalten, die dann mit den Handelspreisen verglichen werden, um Arbitrage- oder relative-Value-Gelegenheiten zu identifizieren. Der aufnehmende Teilfonds profitiert auch von den starken Investment-Banking-/Brokerage-Beziehungen des Anlageverwalters, um Zugang zu hochwertigen Schuldinstrumenten zu erhalten. In der letzten Phase des Prozesses soll sichergestellt werden, dass die ausgewählten Positionen dem gewünschten Risikoprofil für den aufnehmenden Teilfonds entsprechen. Die Positionen des aufnehmenden Teilfonds werden täglich überprüft, um das gewünschte Risiko- und Ertragsprofil aufrechtzuerhalten. Infolgedessen werden entweder Wandelanleihen aktiv gehandelt oder
--	---	---

	Nennwert von Total Return Swaps und Aktienswaps kann unter extremen Marktbedingungen (z. B. bei hoher Marktvolatilität) bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Unter normalen Umständen, d. h. bei geringer Marktvolatilität, wird im Allgemeinen erwartet, dass der Nennwert dieser Total Return Swaps und Aktienswaps 25 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen, d. h. aufgrund der hohen Volatilität auf den Märkten, kann dieser Anteil höher sein. Der Teilfonds nutzt keine sonstigen Techniken oder Instrumente wie Wertpapierleihgeschäfte oder Pensions- bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte. Der Teilfonds wird den Umfang der oben beschriebenen Geschäfte stets höchstens auf einem Niveau halten, das es ihm erlaubt, seiner Verpflichtung zur Rücknahme der an dem Teilfonds ausgegebenen Anteile jederzeit in vollem Umfang nachzukommen. Für die Zwecke der Kapitalverwaltung oder zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds können Barmitteläquivalente (z. B. Termineinlagen bei Banken und kurzlaufende Staatsanleihen) einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen. Vorsorglich wird angemerkt, dass der Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen“ des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschriebenen Regeln und Beschränkungen auch in andere Vermögenswerte investieren kann Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, den FTSE Global Focus Convertible Index (die „Benchmark“) abzubilden und wird nicht durch diesen eingeschränkt. Die Benchmark wird vom Teilfonds zu Risikomanagementzwecken verwendet, um sicherzustellen, dass der Teilfonds auf eine Art und Weise verwaltet wird, die mit seinem Anlageziel und seinem Risikoprofil vereinbar ist. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird eine zusätzliche Überwachung der Positionen des Teilfonds gegenüber den Gewichtungen	es kommen Overlay-Strategien zum Einsatz, die Aktien-, Kredit-, Devisen- oder Zinsfutures, Optionen und Swaps zum Risikomanagement umfassen, während die angestrebten Einzelpositionen in als gut bewertet erachteten Wandelanleihen beibehalten werden. Die Titelauswahl beinhaltet eine fundamentale Kreditanalyse, die unter anderem Einzelgespräche mit Emittenten und die Hinzuziehung externer Research-Anbieter beinhalten kann. Die Anlage des aufnehmenden Teilfonds, direkt oder indirekt durch den Einsatz von DFI, in Aktien (darunter insbesondere Stammaktien, Wandelanleihen und Optionsscheine) und festverzinsliche Wertpapiere, die an anerkannten Märkten in Russland notiert sind oder gehandelt werden, darf 20 % des Nettoinventarwerts des aufnehmenden Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenzen können nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds vorab darüber informiert werden. Der aufnehmende Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der aufnehmende Teilfonds beabsichtigt nicht, den FTSE Global Focus Convertible (Hedged) Index (die „Benchmark“) abzubilden und wird nicht durch diesen eingeschränkt. Die Benchmark wird vom aufnehmenden Teilfonds zu Risikomanagementzwecken verwendet, um sicherzustellen, dass der aufnehmende Teilfonds auf eine Art und Weise verwaltet wird, die mit seinem Anlageziel und seinem Risikoprofil vereinbar ist. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird eine zusätzliche Überwachung der Positionen des aufnehmenden Teilfonds gegenüber den Gewichtungen in der Benchmark vornehmen. Die relativen Gewichtungen werden unter Bezugnahme auf einen Grenzwert beurteilt, der von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann. Die übrige
--	---	--

	in der Benchmark vornehmen. Die relativen Gewichtungen werden unter Bezugnahme auf einen Grenzwert beurteilt, der von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann. Die übrige Risikoüberwachung kann den Tracking Error und/oder den relativen Value-at-Risk (VaR) gegenüber der Benchmark sowie die relativen Sektor- und/oder Ländergewichtungen gegenüber der Benchmark und die relative Duration und das Aktienengagement gegenüber der Benchmark umfassen. Der Teilfonds wird sich zwar auf einzelne Emittenten konzentrieren, die in der Benchmark vertreten sein können oder auch nicht, diese Anlagen können jedoch andere Gewichtungen als in der Benchmark haben. Die vorstehend genannten Faktoren können gemeinsam betrachtet das Ausmaß beeinflussen, in dem das Portfolio des Teilfonds von der Benchmark abweicht, und diese Abweichung könnte erheblich sein. Die Benchmark wird außerdem zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Der Teilfonds wird im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung als ein Fonds eingestuft, der „neben anderen Merkmalen auch ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale bewirbt, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, eine gute Unternehmensführung praktizieren“. Da das Portfolio des Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, sollte er nicht als unter Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fallend betrachtet werden. Die durch den Teilfonds zu bewerbenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind in Anhang 3 „Anhang zur Nachhaltigkeit“ dieses Prospekts im Unterabschnitt „Man Convertibles Global“ (der „Anhang zur Nachhaltigkeit“) näher beschrieben. Um diese Merkmale zu bewerben, wird der Anlageverwalter eine eigene Ausschlussliste kontroverser Titel oder Branchen anwenden, wie im Anhang zur Nachhaltigkeit beschrieben. Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, wie im Anhang zur Nachhaltigkeit beschrieben. Hierzu wendet der Anlageverwalter seinen eigenen „SDG-Rahmen“ an (wie im	Risikoüberwachung kann den Tracking Error und/oder den relativen Value-at-Risk (VaR) gegenüber der Benchmark sowie die relativen Sektor- und/oder Ländergewichtungen gegenüber der Benchmark und die relative Duration und das Aktienengagement gegenüber der Benchmark umfassen. Der aufnehmende Teilfonds wird sich zwar auf einzelne Emittenten konzentrieren, die in der Benchmark vertreten sein können oder auch nicht, diese Anlagen können jedoch andere Gewichtungen als in der Benchmark haben. Die vorstehend genannten Faktoren können gemeinsam betrachtet das Ausmaß beeinflussen, in dem der aufnehmende Teilfonds von den Benchmarks abweicht, und diese Abweichung könnte erheblich sein. Die Benchmark wird außerdem zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Der Anlageverwalter verwendet die Benchmark und den jeweiligen IBOR-Satz oder einen alternativen RFR zuzüglich des jeweils geltenden branchenüblichen Fallback-Spreads als Benchmark für die Berechnung der Erfolgsgebühren für bestimmte Anteilklassen. Der Anlageverwalter wendet einen dynamischen Anlageprozess an, der eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigt, wobei kein einzelner Faktor oder Aspekt ausschlaggebend ist. Der aufnehmende Teilfonds investiert vornehmlich in Wandelanleihen (in die DFI und/oder Hebelung (Leverage) eingebettet sein können), wandelbare Vorzugsaktien (in die DFI und/oder Hebelung eingebettet sein können), Schuldtitel, Optionsscheine und andere aktiengebundene Wertpapiere, zu denen unter anderem Instrumente wie Aktienoptionen und Aktienswaps gehören können, wobei die Volatilität geringer ist als bei einem Portfolio aus den zugrunde liegenden Aktien an den internationalen Wertpapiermärkten. Der aufnehmende Teilfonds investiert vornehmlich in Wertpapiere, die an anerkannten Märkten in OECD-Mitgliedstaaten und anderen Ländern
--	--	---

	Anhang zur Nachhaltigkeit definiert), um die Ausrichtung der Emittenten an den UN-Nachhaltigkeitszielen (SDGs) und somit den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen zu messen. Weitere Einzelheiten zum SDG-Rahmen sind im Anhang zur Nachhaltigkeit dargelegt und weitere Informationen darüber, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale erfüllt werden, sind ebenfalls im Anhang zur Nachhaltigkeit dargelegt.	notiert sind oder gehandelt werden. Der aufnehmende Teilfonds wird diversifiziert sein, wobei maximal 40 % der Anlagen des aufnehmenden Teilfonds in Wertpapiere investiert werden, die an anerkannten Märkten in nicht zur OECD gehörenden Ländern notiert sind oder gehandelt werden. Die Anlagen des aufnehmenden Teilfonds erfolgen im Einklang mit den Konzentrations- und anderen Beschränkungen, die im Prospekt der aufnehmenden Plc unter „Anlagebefugnisse und -Beschränkungen“ beschrieben sind. Der Umfang, in dem der aufnehmende Teilfonds Engagements in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating eingehen kann, ist nicht begrenzt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Engagement direkte oder indirekte Engagements in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating, einschließlich Wandelanleihen und wandelbare Vorzugsaktien, berücksichtigt und durch entsprechende Absicherungen, einschließlich synthetischer Short-Aktienengagements, reduziert wird. Für diese Zwecke ist „Investment Grade“ definiert als ein Rating von mindestens BBB- von S&P oder Baa3 von Moodys oder, wenn kein solches Rating existiert, wie vom Anlageverwalter nach Treu und Glauben festgelegt. Der aufnehmende Teilfonds kann Devisengeschäfte, einschließlich Devisenterminkontrakte, Währungsswaps, Devisen- und sonstige Währungs-DFI, einsetzen, um die Merkmale des Devisenengagements des aufnehmenden Teilfonds zu verändern oder eine aktive Währungsabsicherungsstrategie in Bezug auf die Anteilsklassen des aufnehmenden Teilfonds aufrechtzuerhalten. Eine Anlage in einen Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Der aufnehmende Teilfonds kann von Zeit zu Zeit in „Asset Swapped Convertible Options“-Transaktionen
--	---	---

		(„ASCOTs“) investieren. Ein ASCOT besteht aus einer Option auf eine Wandelanleihe, die dazu dient, die Wandelanleihe in ihre beiden Bestandteile, d. h. die Anleihe und die Option zum Erwerb von Aktien, aufzuteilen. ASCOTS werden vom Anlageverwalter eingesetzt, um den aufnehmenden Teilfonds vor den potenziellen Auswirkungen des Kredit- oder Zinsrisikos einer bestimmten Wandelanleihe zu schützen. Bei einer ASCOT-Transaktion verkauft der Anlageverwalter eine Wandelanleihe im Gegenzug für eine Kombination aus Barzahlung und einer Call-Option, die den Anlageverwalter berechtigt, die Wandelanleihe bei Bedarf zurückzukaufen. Die Wandelanleihe wird zurückgekauft, wenn der Anlageverwalter den Wert von Gewinnen oder Verlusten aus dieser Call-Option realisieren möchte. Vorbehaltlich der Einhaltung des Anlageziels des aufnehmenden Teilfonds kann der aufnehmende Teilfonds auch die im nächsten Absatz genannten DFI einsetzen, um: (i) ein Engagement in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen oben genannten Anlagen einzugehen, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass der Einsatz von DFI effizienter oder kostengünstiger ist als eine Direktanlage; (ii) synthetische Short-Positionen in Bezug auf einzelne Emittenten einzugehen; (iii) Engagements in Aktien-, Finanz-, festverzinslichen und/oder Rohstoffindizes im Zusammenhang mit den oben genannten Anlagen einzugehen (vorausgesetzt, der aufnehmende Teilfonds geht Derivate nur in Bezug auf Rohstoffindizes ein, die von der Zentralbank genehmigt wurden); (iv) Engagements einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zu den oben genannten Aktien-, Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten aufweisen; (v) die makroökonomischen und thematischen Analysen des Anlageverwalters zu
--	--	---

		Märkten oder Sektoren zu nutzen (beispielsweise durch den Abschluss einer Option oder eines Swaps, deren bzw. dessen Rendite an die allgemeine Aktienvolatilität gekoppelt ist, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ein bestimmter Markt oder Sektor eine Phase der Volatilität durchlaufen könnte); und (vi) Devisengeschäfte abzuschließen, einschließlich Devisenterminkontrakte, Währungsswaps, Devisenoptionen, Devisen- und sonstige Währungsderivate, um die Merkmale des Devisenengagements des aufnehmenden Teilfonds zu verändern. Darüber hinaus können DFI auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Der aufnehmende Teilfonds kann derivative Instrumente wie Swaps (einschließlich Differenzkontrakte), börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte Call- und Put-Optionen sowie börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte Futures und Terminkontrakte einsetzen. Beispielsweise können Differenzkontrakte dazu verwendet werden, unter Berücksichtigung von Wert- oder Kursschwankungen von Vermögenswerten jeglicher Art oder eines OGAW-konformen Indexes oder eines anderen im Vertrag zu diesem Zweck festgelegten Faktors einen Gewinn zu erzielen oder einen Verlust zu vermeiden. Swaps in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier oder einen Index können zur Erzielung eines Gewinns sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden. Der aufnehmende Teilfonds kann einen „Total Return Swap“ in Bezug auf Aktien, OGAW-konforme Finanzindizes, Anleihen oder OGAW-konforme Rohstoffindizes eingehen. Optionen können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements in einem bestimmten Markt anstelle eines physischen Wertpapiers verwendet werden. Terminkontrakte können zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Aufbau eines Engagements in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Risikoart genutzt werden
--	--	---

		(wenn das Risiko aus dem Engagement in breiten Anlageklassen resultiert, z. B. Aktien, Anleihen, kurzfristige Zinssätze, Wechselkurse, Rohstoffe, Volatilität usw.). Der Anlageverwalter kann beispielsweise Aktienindex-Futures verwenden, um als Alternative zu einzelnen Aktien ein Engagement in Aktienmärkten zu erzielen. Terminkontrakte können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements in einer Wertänderung eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage verwendet werden. Der aufnehmende Teilfonds strebt eine Long/Short-Anlagestrategie an und beabsichtigt, die Möglichkeit, in Derivate zu investieren, die Long- und „synthetische Short“-Positionen bieten, durch den Einsatz von Differenzkontrakten, Terminkontrakten, Futures, Optionen und Swaps in vollem Umfang zu nutzen. Der aufnehmende Teilfonds kann jedoch Long- oder synthetische Short-Positionen in jedem Vermögenswerteindex eingehen, in den er investiert. Das Marktengagement des aufnehmenden Teilfonds kann im Laufe der Zeit schwanken und liegt typischerweise zwischen 0 % und 160 % für Long-Positionen und 0 % bis 30 % für Short-Positionen des Nettoinventarwerts des aufnehmenden Teilfonds. Dies hängt von der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen durch den Anlageverwalter ab, die angesichts des Anlageziels des aufnehmenden Teilfonds berücksichtigt wird. Diese Bereiche sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können von Zeit zu Zeit außerhalb dieser geschätzten Bereiche liegen. Das Gesamtrisiko des aufnehmenden Teilfonds in Bezug auf DFI wird anhand eines Commitment-Ansatzes berechnet.
Wesentliche Risiken	Anlagen in übertragbaren Wertpapieren von Gesellschaften aus Schwellenländern unterliegen verschiedenen Risiken, unter anderem bedingt durch die rasante wirtschaftliche Entwicklung, die geringe Marktkapitalisierung, Liquidität und	Anleger werden auf den Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ im Prospekt der aufnehmenden Plc verwiesen und sollten alle darin dargelegten Risiken berücksichtigen, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den aufnehmenden

	erhöhte Volatilität. Weitere Risiken können aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse, einer geringeren staatlichen Aufsicht und weniger differenzierten Gesetzgebung resultieren. Bilanzierungs- und Rechnungsprüfungsvorschriften entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard. Interessierte Anleger sollten sich daher all dieser Risiken bewusst sein und sollen sich gegebenenfalls von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Interessierte Anleger sollten keinesfalls ihr ganzes Vermögen ausschließlich in diesem Teilfonds anlegen. Der Verwaltungsrat ist bemüht, diese Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Vermögens des Teilfonds zu minimieren. Weitere Risiken bestehen im Zusammenhang mit allfälligen Änderungen von Steuergesetzen. Die meisten Anleihen bieten dem Emittenten das Recht zur frühzeitigen Rückzahlung bei Steuergesetzänderungen. Dies kann erheblichen Einfluss auf die Bewertung der Anleihen haben. Der Wert beschränkt sich dann auf den Rückzahlungsbetrag oder auf den inneren Wert (Aktiengehalt), falls dieser höher ist, abzüglich der Abzinsung für allfälligen Kuponverlust bei der Umwandlung bzw. für das Zeitrisko auf dem Anteilspreis im Zeitraum von der Umwandlung bis zum Erhalt der Anteile. Ferner wird auf das Risiko von Transaktionen zur Absicherung von Währungsrisiken in Verbindung mit Teilfonds aufmerksam gemacht, deren Anteilsklassen auf unterschiedliche Währungen lauten. Sie könnten sich im Extremfall negativ auf den Nettoinventarwert anderer Anteilsklassen desselben Teilfonds auswirken, da die einzelnen Anteilsklassen rechtlich gesehen kein unabhängiges Portfolio darstellen. Spezifische Risiken eines Teilfonds Anlegern wird dringend geraten, den Abschnitt „Hauptrisikofaktoren für alle	Teilfonds relevant ist. Im Zusammenhang mit der Anlage in den aufnehmenden Teilfonds sollten Anleger insbesondere die folgenden Risikofaktoren beachten: „Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte“, „Marktrisiko“, „Festverzinsliche Wertpapiere“ und „Derivate allgemein“, die nachstehend dargelegt sind: Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte Im Falle der Insolvenz, des Konkurses oder des Zahlungsausfalls des Verkäufers im Rahmen eines Pensionsgeschäfts kann es für die aufnehmende Plc sowohl zu Verzögerungen bei der Veräußerung der zugrunde liegenden Wertpapiere als auch zu Verlusten kommen, einschließlich eines möglichen Wertverlusts der Wertpapiere während des Zeitraums, in dem sie versucht, ihre Rechte daran durchzusetzen, sowie zu möglicherweise unterdurchschnittlichen Erträgen und einem Ausfall von Erträgen während dieses Zeitraums sowie zu Aufwendungen für die Durchsetzung ihrer Rechte. Marktrisiko Die Anlagen des aufnehmenden Teilfonds unterliegen normalen Marktschwankungen und den Risiken, die Anlagen auf internationalen Wertpapiermärkten innewohnen. Wertzuwächse können daher nicht gewährleistet werden. Der aufnehmende Teilfonds ist bestrebt, ein diversifiziertes Anlageportfolio in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien zur Risikominderung zu halten. Der Preis der Anteile kann jedoch sowohl sinken als auch steigen, und Anleger können ihre ursprüngliche Investition möglicherweise nicht realisieren. Anlagen in weniger entwickelten Ländern beinhalten generell besondere Risiken. Der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern kann von einer Reihe von Faktoren beeinflusst werden, einschließlich Wechselkursschwankungen, Devisenkontrollvorschriften,
--	---	--

Teilfonds“ dieses Verkaufsprospekts vollständig zu lesen. Anleger sollten den Unterabschnitt „Datenrisikofaktor“ (des Abschnitts „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen und Risiken“) und insbesondere die folgenden Abschnitte der „Hauptrisikofaktoren für alle Teilfonds“ beachten: 1. Aufsichtsrechtliche Risiken 2. Anlagen an Schwellenmärkten 3. Zins- und Wechselkursrisiken Risiken in Verbindung mit Total Return Swaps Der Teilfonds unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit seiner Gegenparteien, wenn er Total Return Swaps eingeht. Gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann der Teilfonds mit im Freiverkehr gehandelten (OTC-) Derivaten wie den Total Return Swaps handeln. Wenn der Teilfonds OTC-Derivate eingeht, ist er einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko ausgesetzt, dessen Minderung der Anlageverwalter mithilfe der Sicherheitsvereinbarungen anstrebt. Das Eingehen von Transaktionen an den OTC-Märkten setzt den Teilfonds der Bonität seiner Gegenparteien und ihrer Fähigkeit, die Bedingungen der Verträge zu erfüllen, aus. Im Fall des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten können dem Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidierung seiner Position und erhebliche Verluste entstehen, darunter der mögliche Wertrückgang seiner Anlagen während des Zeitraums, in dem der Teilfonds versucht, seine Rechte geltend zu machen, der fehlende Zugriff auf seine Anlageerträge während dieses Zeitraums und Kosten und Aufwendungen in Bezug auf die Geltendmachung seiner Rechte. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise aufgrund eines Konkurses, einer unerwarteten Gesetzeswidrigkeit oder Änderung in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Steuergesetzen oder Rechnungslegungsvorschriften gekündigt werden. Weitere Einzelheiten	Enteignung oder Verstaatlichung von Gesellschaftsvermögen, Steuern, Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen, Änderungen der Wirtschafts- oder Geldpolitik der Regierung oder anderer politischer und wirtschaftlicher Faktoren. Es können auch zusätzliche Risiken durch das Halten von Wertpapieren bei Unterverwahrstellen in weniger entwickelten oder Schwellenmarktländern bestehen. Anlagen in Schwellenmarktländern können zu weiteren Risiken über die oben für Anlagen in internationale Wertpapiere identifizierten Risiken hinaus führen. Die Wirtschaft hängt in Schwellenländern meist stark vom internationalen Handel ab. Dementsprechend war die Wirtschaft durch Handelsbarrieren, Devisenkontrollen, Anpassungen der Wechselkurse durch staatliche Kontrolle und andere protektionistische Maßnahmen, die von anderen Handelspartnerländern auferlegt oder ausgehandelt wurden, beeinträchtigt und dies kann fortauern. Diese Wirtschaften wurden und werden eventuell auch weiterhin durch wirtschaftliche Bedingungen in ihren Handelspartnerländern beeinträchtigt. Wertpapiere von Schwellenmärkten sind möglicherweise nicht liquide; Zinssätze und entsprechende Wechselkurse können volatiler sein; möglicherweise können staatliche Beschränkungen für diese Anlagen eingeführt werden; es kann ein beträchtliches Zahlungsbilanzdefizit bestehen; und diese Wirtschaften und Märkte können im Vergleich zu entwickelten Ländern volatiler auf wirtschaftliche Veränderungen reagieren. Das Fehlen angemessener Verwahrungssysteme in manchen Schwellenmarktländern kann Anlagen in einem bestimmten Land verhindern oder die aufnehmende Plc muss bei Anlagen in solchen Ländern im Vergleich zu entwickelten Ländern größere Risiken bei der Verwahrung akzeptieren. Es ist zu beachten, dass Abwicklungsmechanismen in Schwellenmarktländern generell
--	--

	entnehmen Sie bitte der spezifischen Beschreibung von Total Return Swaps und Aktienswaps in Abschnitt 5. „Für OTC-Derivate geltende Regeln“ des Kapitels „Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen“ im allgemeinen Teil des Prospekts sowie die Risikohinweise insbesondere zu „Zins- und Wechselkursrisiken“, „Gegenparteirisiko“, „Derivative Finanzinstrumente allgemein“ und „Swaps“, wie im Abschnitt „Risiken in Verbindung mit Anlagen“ des Kapitels „Hauptrisikofaktoren für alle Teilfonds“ im allgemeinen Teil des Prospekts.	weniger entwickelt und zuverlässig sind als in höher entwickelten Ländern. Dadurch wird das Risiko einer Abwicklungsstörung erhöht, wodurch wesentliche Verluste für eine aufnehmende Plc in Bezug auf ihre Anlagen in Schwellenmarktländern entstehen können. Darüber hinaus bieten die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards für Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichterstattung in Schwellenländern, in denen die aufnehmende Plc investieren kann, den Anlegern möglicherweise nicht denselben Informationsgrad, der üblicherweise in weiter entwickelten Märkten besteht. Insbesondere die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Wechselkursdifferenzen, latente Besteuerungen, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen können von Rechnungslegungsvorschriften in höher entwickelten Märkten abweichen. Anlagen in Wertpapieren, die an russischen Börsen notiert sind, unterliegen erhöhten Risiken. Es kann zu politischer und wirtschaftlicher Instabilität kommen, die sich wahrscheinlich stärker auf die Wertpapiermärkte und die Wirtschaft in Russland auswirken wird. Ausländische Investitionen werden durch die Rückführung von Geldern und die Konvertierbarkeit von Währungen beeinflusst. Ungünstige Regierungspolitik und Steuergesetze können sich ebenfalls auf die Anlagen des aufnehmenden Teilfonds auswirken. Das rechtliche und regulatorische Umfeld ist mitunter unsicher, und die Standards in den Bereichen Unternehmensführung, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichterstattung bieten möglicherweise nicht denselben Grad an Informationen und Schutz für Anleger, wie er in weiter entwickelten Märkten gelten würde. Darüber hinaus sind die Abwicklungs-, Clearing-, Registrierungs- und Verwahrungsverfahren möglicherweise noch nicht ausreichend ausgereift, was
--	--	--

		das Risiko von Fehlern, Betrug oder Zahlungsausfällen erhöht. Neben den oben genannten Risiken wird auch auf das Risiko hingewiesen, dass sich in Bezug auf Anteilsklassen in einem Portfolio, die auf verschiedenen Währungen lauten, Währungstransaktionen für eine bestimmte Anteilsklasse in Extremfällen negativ auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen des betreffenden Portfolios auswirken können, da die einzelnen Anteilsklassen kein rechtlich eigenständiges Portfolio darstellen. Festverzinsliche Wertpapiere Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass der Emittent nicht in der Lage ist, Tilgungs- und Zinszahlungen auf die Verbindlichkeit zu leisten (Kreditrisiko), und können ferner Kursschwankungen unterliegen, die von solchen Faktoren wie Zinssensibilität, Bewertung der Kreditwürdigkeit des Emittenten am Markt und Liquidität des Gesamtmarktes (Marktrisiko) beeinflusst werden. Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der aufnehmende Teilfonds investieren kann, sind zinssensitiv. Ein Anstieg der Zinssätze führt in der Regel zu einer Wertminderung von festverzinslichen Wertpapieren, während ein Rückgang der Zinssätze in der Regel den Wert von festverzinslichen Wertpapieren erhöht. Die Wertentwicklung des aufnehmenden Teilfonds hängt daher zum Teil von der Fähigkeit ab, solche Schwankungen der Marktzinssätze vorherzusehen und darauf zu reagieren, sowie von der Verwendung geeigneter Strategien zur Maximierung der Renditen bei gleichzeitiger Minimierung der damit verbundenen Risiken für das Anlagekapital. Derivate allgemein Der Teilfonds kann Swaps und andere DFI, z. B. Kredit-DFI, abschließen. Diese Swaps, Optionen und sonstigen DFI unterliegen verschiedenen Risikoarten, einschließlich Marktrisiken, Verwahrrisiken, Liquiditätsrisiken, dem Risiko des Leistungsausfalls der
--	--	--

		Gegenpartei, einschließlich Risiken bezüglich der finanziellen Solidität und Kreditwürdigkeit der Gegenpartei (siehe „OTC-Derivate- und Gegenparteirisiko“ im Prospekt der aufnehmenden Plc), rechtlichen Risiken und operativen Risiken. Diese Instrumente können ungewöhnlich oder unerwartet hohe Verluste verursachen. Darüber hinaus kann der aufnehmende Teilfonds künftig Chancen im Zusammenhang mit bestimmten anderen DFI nutzen, deren Einsatz derzeit nicht vorgesehen ist oder die derzeit nicht verfügbar sind. Der aufnehmende Teilfonds darf diese anderen DFI erst dann einsetzen, wenn die Bedingungen für ihre Verwendung in das Risikomanagementverfahren der aufnehmenden Plc aufgenommen, bei der Zentralbank eingereicht und von dieser genehmigt wurden. Besondere Risiken können in Zukunft auftreten, die derzeit nicht bestimmbar sind. Das regulatorische und steuerliche Umfeld für DFI, in die der aufnehmende Teilfonds anlegen kann, verändert sich, und Änderungen der Vorschriften oder der Besteuerung solcher Wertpapiere können deutlich nachteilige Folgen für den aufnehmenden Teilfonds haben. Der aufnehmende Teilfonds kann auch DFI zum Eingehen von Short-Positionen in bestimmten Anlagen nutzen. Sollte der Wert dieser Anlagen steigen, hätte dies eine negative Auswirkung auf den Wert des Portfolios. Unter extremen Marktbedingungen kann sich der aufnehmende Teilfonds theoretisch unbegrenzten Verlusten gegenübersehen. Solche extremen Marktbedingungen könnten dazu führen, dass Anteilinhaber unter bestimmten Umständen nur minimale oder gar keine Renditen erzielen oder sogar Verluste bei ihren Anlagen erleiden. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Ziele dieser Strategie erreicht werden, insbesondere nicht dafür, dass die Long-Positionen nicht an Wert verlieren und die Short-Positionen nicht an Wert gewinnen, was für den aufnehmenden Teilfonds Verluste bei beiden Komponenten der Transaktion zur Folge hätte. Viele Länder haben in
--	--	--

		letzter Zeit Beschränkungen und Meldepflichten für Leerverkäufe erlassen. Insbesondere im Herbst 2008 setzte die SEC den Leerverkauf von Aktien von über 950 börsennotierten Unternehmen vorübergehend aus, während infolge erheblicher Schwankungen an den Finanzmärkten im Sommer 2011 verschiedene Länder Beschränkungen oder Verbote für Leerverkäufe auferlegten. Diese Beschränkungen und Meldepflichten können den übernehmenden Teilfonds daran hindern, seine Anlagestrategien erfolgreich umzusetzen, unter anderem im Rahmen einer Long/Short-Strategie oder in Verbindung mit der Absicherung seiner Anlagen, und sein Anlageziel zu erreichen; und selbst wenn er sein Anlageziel erreichen kann, ist dies möglicherweise nur mit deutlich höheren Kosten möglich als ohne solche Vorschriften. Darüber hinaus können Meldepflichten im Zusammenhang mit Leerverkäufen den Wettbewerbern des aufnehmenden Teilfonds Einblick in dessen Short-Positionen gewähren und sich dadurch nachteilig auf die Renditen des aufnehmenden Teilfonds auswirken.
--	--	---

Die zusammenzulegenden Einheiten verfolgen ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (die Offenlegungsverordnung, „SFDR“). Die zusammenzulegenden Einheiten wenden die folgenden verbindlichen Elemente ihrer Anlagestrategie an, die zur Auswahl der Anlagen verwendet wird, um ihr nachhaltiges Anlageziel zu erreichen, wie in den Angaben der einzelnen zusammenzulegenden Einheiten gemäß der Offenlegungsverordnung dargelegt:

Funktionen	Man Umbrella SICAV – Man Convertibles Global (eingebrachter Teilfonds)	Man Funds plc – Man Global Convertibles (aufnehmender Teilfonds)
Verbindliche Elemente, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen	Der Anlageverwalter wendet die folgenden verbindlichen Kriterien in seiner Strategie an: (1) <i>Ausschlussliste</i> Die Man Group verfügt über eine RI-Ausschlussrichtlinie (die „Ausschlussrichtlinie“) mit einer eigenen Liste von Sektoren und Unternehmen (die „Ausschlussliste“), die in Bezug auf den Teilfonds angewendet wird. Die Ausschlussrichtlinie berücksichtigt internationale	Der Anlageverwalter wendet die folgenden verbindlichen Kriterien in seiner Strategie an: (1) <i>Ausschlussliste</i> Der aufnehmende Teilfonds wendet dieselben Ausschlusskriterien an wie der eingebrachte Teilfonds. (2) <i>Verpflichtung, nachhaltige Investitionen zu tätigen</i> Der aufnehmende Teilfonds verpflichtet sich ebenso wie der eingebrachte Teilfonds,

	Normen und Konventionen, die den Ausschluss von Unternehmensemittenten, die in bestimmten Sektoren tätig sind oder mit diesen verbunden sind, unterstützen. Ab dem Datum dieser Ergänzung umfassen diese Sektoren und ihre jeweiligen Bewertungskriterien: • Verbotene Waffen: Null Toleranz für Emittenten, die an der Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Antipersonenminen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition, nicht nachweisbare Splitter). • Kernwaffen: Null Toleranz für Emittenten, die direkt mit der Herstellung von Kernwaffen, angereichertem Uran oder weißem Phosphor in Verbindung stehen. • Tabak: Null Toleranz für Emittenten, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind. • Kohle: Emittenten, bei denen die Kohleproduktion oder die Bereitstellung von Energie aus Kohle mehr als 30 % des Umsatzes ausmacht. Der „Unterausschuss für RI-Ausschlüsse“ von Man Group (der „Unterausschuss für Ausschlüsse“) ist für die Entwicklung und Überprüfung der Ausschlussrichtlinie zuständig und tritt mindestens halbjährlich zusammen, um etwaige Änderungen an der Ausschlussliste zu erörtern und zu prüfen. Der Unterausschuss für Ausschlüsse beschäftigt externe Spezialisten, um das Anlageuniversum, das die Grundlage der Ausschlussliste bildet, zu identifizieren, zu überwachen und zu verwalten. Der Unterausschuss für Ausschlüsse behält sich das Recht vor, die Daten der Spezialisten außer Kraft zu	nachhaltige Investitionen zu tätigen.
--	---	--

	setzen, wenn ausreichende Beweise vorgelegt werden, um zu belegen, dass die Daten unvollständig sind und der betreffende Emittent die Kriterien der Ausschlussrichtlinie nicht erfüllt. Diese Änderungen unterliegen einer einstimmigen Abstimmung im Unterausschuss für Ausschlüsse und werden dem Man Group RI-Ausschuss vorgelegt. Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter auch die Ausschlüsse des Globalen Pakts der Vereinten Nationen auf den Teilfonds an. Weitere Informationen zur Ausschlussrichtlinie erhalten Sie vom Anlageverwalter. (2) Verpflichtung, nachhaltige Investitionen zu tätigen Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 20 % in nachhaltige Investitionen zu investieren. Dies entspricht einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts („NAV“) des Teilfonds. Um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, verwendet der Anlageverwalter das SDG-Rahmenwerk, wie oben im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben.	
SFDR-Datenrisikofaktor	Nachhaltigkeitsdaten Bei der Bewertung eines Wertpapiers auf der Grundlage von Nachhaltigkeitsmerkmalen können sich die Anlageverwalter auf Daten von externen ESG-Datenanbietern stützen, die möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sind, und/oder auf Informationen und Datenquellen, die von internen Research-Teams bereitgestellt werden. Externe Anbieter von ESG-Daten sind private Unternehmen, die ESG-Daten für eine Vielzahl von	Nachhaltigkeitsdaten Bei der Bewertung eines Wertpapiers auf der Grundlage von Nachhaltigkeitsmerkmalen kann sich der Anlageverwalter auf Daten von externen ESG-Datenanbietern stützen, die möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sind, und/oder auf Informationen und Datenquellen, die von internen Research-Teams bereitgestellt werden. Externe Anbieter von ESG-Daten sind private Unternehmen, die ESG-Daten für eine Vielzahl von

	Emittenten bereitstellen. Die ESG-Datenanbieter können die Bewertung von Emittenten oder Instrumenten nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit aufgrund von Änderungen der Methodik, unternehmensspezifischen Ereignissen oder anderen Faktoren ändern. Infolgedessen besteht das Risiko, dass die Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch einschätzen, was zu einer fehlerhaften Aufnahme oder einem fehlerhaften Ausschluss eines Wertpapiers führt. Die Anlageverwalter werden sich in angemessener Weise bemühen, Unternehmen in das Anlageuniversum aufzunehmen, die die Nachhaltigkeitsmerkmale eines Teilfonds erfüllen. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwalter geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung in Bezug auf die Fairness, Richtigkeit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit einer solchen ESG-Bewertung. Wenn sich die Bewertung eines bestimmten Wertpapiers ändert, werden sich die Anlageverwalter bemühen, das betreffende Wertpapier so schnell wie möglich zu veräußern, und die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds oder die Anlageverwalter können nicht für direkte oder indirekte Verluste haftbar gemacht werden, die darauf beruhen, dass das betreffende Wertpapier auf der Grundlage einer gutgläubigen Bewertung der zum Zeitpunkt der Bewertung verfügbaren Informationen gehalten wurde.	Emittenten bereitstellen. Die ESG-Datenanbieter können die Bewertung von Emittenten oder Instrumenten nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit aufgrund von Änderungen der Methodik, unternehmensspezifischen Ereignissen oder anderen Faktoren ändern. Infolgedessen besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch einschätzt, was zu einer fehlerhaften Aufnahme oder einem fehlerhaften Ausschluss eines Wertpapiers führt. Der Anlageverwalter wird sich in angemessener Weise bemühen, Unternehmen in das Anlageuniversum aufzunehmen, die die Nachhaltigkeitsmerkmale des aufnehmenden Teilfonds erfüllen. Weder die aufnehmende Plc noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung in Bezug auf die Fairness, Richtigkeit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit einer solchen ESG-Bewertung. Wenn sich die Bewertung eines bestimmten Wertpapiers ändert, wird sich der Anlageverwalter bemühen, das betreffende Wertpapier so schnell wie möglich zu veräußern, und die Verwaltungsgesellschaft, die aufnehmende Plc oder der Anlageverwalter können nicht für direkte oder indirekte Verluste haftbar gemacht werden, die darauf beruhen, dass das betreffende Wertpapier auf der Grundlage einer gutgläubigen Bewertung der zum Zeitpunkt der Bewertung verfügbaren Informationen gehalten wurde.
--	---	---

b. Profil des Anlegerkreises

Die Anlegerprofile der zusammenzulegenden Einheiten unterscheiden sich geringfügig:

- Der eingebrachte Teilfonds ist für Anleger geeignet, die mittel- bis langfristige Anlagen tätigen wollen und hierbei gesteigerte Erträge erwarten. Aufgrund des hohen Risikos ist der eingebrachte Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, die kurzfristig erhebliche Verluste hinnehmen können. Der eingebrachte Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem Anlagehorizont von mindestens zwei Jahren.
- Der aufnehmende Teilfonds ist für Anleger geeignet, die einen kumulierten Wertzuwachs des Kapitals anstreben.

c. Anteilsklassen und Währung

Die Basiswährung des eingebrachten Teilfonds ist EUR und die Basiswährung des aufnehmenden Teilfonds ist USD.

Die nachstehende Tabelle zeigt die aktiven Anteilsklassen des eingebrachten Teilfonds einschließlich ihrer Währungen, die entsprechenden Anteilsklassen des aufnehmenden Teilfonds und die ISIN-Codes der entsprechenden Anteilsklassen des aufnehmenden Teilfonds.

Alle Anteile der Anteilsklassen des eingebrachten Teilfonds, die nicht zurückgenommen wurden, werden am Datum des Inkrafttretens in entsprechender Höhe in Anteile der entsprechenden Anteilsklassen des aufnehmenden Teilfonds umgetauscht, wie in der nachstehenden Tabelle beschrieben:

Anteilsklasse des eingebrachten Teilfonds und ISIN-Codes	Entsprechende Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds und ISIN-Code
Man Convertibles Global D EUR Acc LU0245991913	Man Global Convertibles D H EUR IE00BVRZB456
Man Convertibles Global D H CHF Acc LU0446913450	Man Global Convertibles D H CHF IE00BVRZB233
Man Convertibles Global D H USD Acc LU0631844205	Man Global Convertibles D USD IE00BVRZB126
Man Convertibles Global DR EUR Acc LU0851817428	Man Global Convertibles I H EUR IE00BVRZBS98
Man Convertibles Global DR H CHF Acc LU0851817774	Man Global Convertibles I H CHF IE00BVRZBQ74
Man Convertibles Global DR H USD Acc LU0851817857	Man Global Convertibles I USD IE00BVRZBP67
Man Convertibles Global I EUR Acc LU0623725164	Man Global Convertibles I H EUR IE00BVRZBS98

Anteilsklasse des eingebrachten Teilfonds und ISIN-Codes	Entsprechende Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds und ISIN-Code
Man Convertibles Global I H CHF Acc LU0346428005	Man Global Convertibles I H CHF IE00BVRZBQ74
Man Convertibles Global I H USD Acc LU0631844387	Man Global Convertibles I USD IE00BVRZBP67

Es ist zu beachten, dass die eingebrachten Einheiten mehrere inaktive Anteilsklassen haben und dass der aufnehmende Teilfonds über zusätzliche aktive Anteilsklassen verfügt, die nicht in der obigen Tabelle aufgeführt sind, da sie für die Zusammenlegung nicht relevant sind.

- d. Gesamtrisikoindikator („SRI“) gemäß Basisinformationsblatt, zutreffend zum Stand von den 19. August 2026

Eingebrachter Teilfonds		Aufnehmender Teilfonds	
Anteilsklasse	SRI	Anteilsklasse	SRI
Man Convertibles Global D EUR Acc	3	Man Global Convertibles D H EUR	3
Man Convertibles Global D H CHF Acc	3	Man Global Convertibles D H CHF	3
Man Convertibles Global D H USD Acc	3	Man Global Convertibles D USD	3
Man Convertibles Global DR EUR Acc	3	Man Global Convertibles I H EUR	3
Man Convertibles Global DR H CHF Acc	3	Man Global Convertibles I H CHF	3
Man Convertibles Global DR H USD Acc	3	Man Global Convertibles I USD	3
Man Convertibles Global I EUR Acc	3	Man Global Convertibles I H EUR	3
Man Convertibles Global I H CHF Acc	3	Man Global Convertibles I H CHF	3
Man Convertibles Global I H USD Acc	3	Man Global Convertibles I USD	3

- e. Berichtszeiträume, Ausschüttungspolitik und Handelsfristen

Die Berichtszeiträume für den eingebrachten Teilfonds und den aufnehmenden Teilfonds enden jeweils am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Ausschüttungspolitik der entsprechenden oben genannten Anteilsklassen ist ähnlich.

Die Handelsfristen der zusammenzulegenden Einheiten weichen leicht voneinander ab:

- Eingebrachter Teilfonds: Aufträge müssen bis spätestens 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Handelstag (die „Annahmefrist“) bei der Register- und Transferstelle eingehen, damit diese Aufträge an diesem Handelstag bearbeitet werden können. Für einen bestimmten Handelstag bearbeitete Aufträge werden auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, der dem Handelstag entspricht.

- Aufnehmender Teilfonds: Aufträge müssen bis spätestens 12:00 Uhr (irischer Zeit) an einem Handelstag beim Fondsverwalter der aufnehmenden Plc, BNY Mellon Fund Services (Ireland) DAC (der „**Verwalter der aufnehmenden Plc**“), eingehen, damit die Aufträge für diesen Handelstag bearbeitet werden können, oder unter außergewöhnlichen Umständen zu einem späteren Zeitpunkt, den die Verwaltungsgesellschaft der aufnehmenden Plc jeweils zulassen kann, vorausgesetzt, dass Aufträge nach dem Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag nicht mehr angenommen werden. Für einen bestimmten Handelstag bearbeitete Aufträge werden auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, der dem Handelstag entspricht.

f. Absicherung

Da die Basiswährung des eingebrachten Teilfonds EUR ist und die Basiswährung des aufnehmenden Teilfonds USD ist, erhalten Anteilinhaber von auf USD lautenden Klassen, die gemäß der Absicherungspolitik des eingebrachten Teilfonds gegen EUR abgesichert sind, auf USD lautende Anteile des aufnehmenden Teilfonds, und diese Anteile werden nicht abgesichert, während Anteilinhaber von auf EUR lautenden Klassen, die nicht abgesichert sind, auf EUR lautende Klassen des aufnehmenden Teilfonds erhalten und diese Anteile gemäß der Absicherungspolitik des aufnehmenden Teilfonds gegen USD abgesichert.

g. Gebühren und Aufwendungen

Die Gebühren der entsprechenden Anteilsklassen des eingebrachten Teilfonds sind mit denen der entsprechenden Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds identisch, wie in den nachstehenden Tabellen aufgeführt.

Gebühren der Anteilsklassen des eingebrachten Teilfonds:

Anteilsklasse	D	DR	I
Verwaltungsgebühr	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %	Bis zu 0,75 %
Erfolgsgebühr	Keine	Keine	Keine
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.	k. A.

Gebühren der entsprechenden Anteilsklassen des aufnehmenden Teilfonds:

Anteilsklasse	D	I
Verwaltungsgebühr	1,50 %	0,75 %
Erfolgsgebühr	Keine	Keine
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.

h. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Anlageverwalter des eingebrachten und des aufnehmenden Teilfonds ist GLG Partners LP (der „**Anlageverwalter**“).

Der Anlageverwalter hat Man Investments (Hong Kong) Limited, eine Tochtergesellschaft des in Hongkong eingetragenen Anlageverwalters, zum Unteranlageverwalter des eingebrachten Teilfonds (der „**Unteranlageverwalter**“) ernannt.

Der Anlageverwalter hat den Unteranlageverwalter auch zum Unteranlageverwalter des aufnehmenden Teilfonds ernannt.

Der Anlageverwalter ist eine Kommanditgesellschaft, die nach dem Recht von England und Wales gegründet wurde. Sie wird im Vereinigten Königreich von der Financial Conduct Authority zugelassen und von dieser beaufsichtigt. Der Anlageverwalter ist ein Mitglied der Man Group.

Der Unteranlageverwalter ist eine Aktiengesellschaft, die nach dem Recht von Hongkong gegründet wurde. Sie wird von der Securities and Futures Commission von Hongkong zugelassen und beaufsichtigt.

Der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter sind beide Mitglieder der Man Group.

i. Liquiditätsmanagementtools

Die Rahmenbedingungen für das Liquiditätsmanagement des eingebrachten Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds sind weitgehend ähnlich.

Insbesondere können sowohl der eingebrachte Teilfonds als auch der aufnehmende Teilfonds einen Swing-Pricing-Mechanismus, ein Rücknahme-Gate und die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen als Liquiditätsmanagementtools („**LMTs**“) verwenden. Die für den eingebrachten Teilfonds verfügbaren LMTs bieten jedoch auch die Möglichkeit, eine Verwässerungsgebühr zu erheben, die dem aufnehmenden Teilfonds im Zusammenhang mit dem Liquiditätsmanagement nicht zur Verfügung steht.

Darüber hinaus erlauben sowohl der eingebrachte Teilfonds als auch der aufnehmende Teilfonds eine Rücknahme durch eine Übertragung von Vermögenswerten, vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Anteilinhabers.

Für weitere Einzelheiten sollten Anteilinhaber die entsprechenden Beschreibungen im Prospekt des aufnehmenden Teilfonds sorgfältig lesen.

4. KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN ZUM ZEITPUNKT DER BERECHNUNG DES UMTAUSCHVERHÄLTNISSES

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des eingebrachten Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds werden zum letzten Berechnungstag des Nettoinventarwerts gemäß den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung der eingebrachten SICAV und der aufnehmenden Plc bewertet.

Die Nettoinventarwerte der Anteilsklassen des eingebrachten Teilfonds und die entsprechenden Anteilsklassen des aufnehmenden Teilfonds werden vom Abschlussprüfer der eingebrachten SICAV und der aufnehmenden Plc geprüft.

Die eingebrachte SICAV wird den bestellten zugelassenen Abschlussprüfer der eingebrachten SICAV, Deloitte Audit S.à r.l. (der „**Abschlussprüfer**“), damit beauftragen, die Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses zu validieren.

5. RECHTE DER ANTEILINHABER IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENLEGUNG

Am letzten Berechnungstag des Nettoinventarwerts erhalten Anteilinhaber automatisch im Tausch gegen ihre Anteile einer Anteilsklasse des eingebrachten Teilfonds eine Anzahl von Anteilen der entsprechenden Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds zugeteilt, die der Anzahl der in der betreffenden Anteilsklasse des eingebrachten Teilfonds gehaltenen Anteile entspricht, multipliziert mit dem jeweiligen Umtauschverhältnis, das für jedes Paar entsprechender Anteilsklassen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte zum letzten Berechnungstag des Nettoinventarwerts berechnet wird. Wenn jedoch die entsprechenden Anteilsklassen des aufnehmenden Teilfonds vor der

Zusammenlegung noch nicht aufgelegt wurden, werden sie mit Inkrafttreten der Zusammenlegung aufgelegt. Sie haben ein Umtauschverhältnis von 1:1, da sie mit dem Erstausbabepreis des letzten NIW der entsprechenden Anteilsklasse des eingebrachten Teilfonds, berechnet am letzten Berechnungstag des Nettoinventarwerts, aufgelegt werden. Falls die Anwendung des maßgeblichen Umtauschverhältnisses nicht zur Ausgabe voller Anteile führt, erhalten die Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds Bruchteile von Anteilen des aufnehmenden Teilfonds, wobei bis zu drei Kommastellen berücksichtigt werden. In diesem Fall werden keine weiteren Barauszahlungen an die Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds erfolgen.

Es wird kein Ausgabeaufschlag innerhalb des aufnehmenden Teilfonds infolge der Zusammenlegung erhoben.

Ab dem Datum des Inkrafttretens erwerben die Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds Rechte als Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds.

Alle aufgelaufenen Erträge, Dividenden und Ertragsforderungen werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des eingebrachten Teilfonds berücksichtigt und im Rahmen der Zusammenlegung auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen.

Anteilinhaber, die nicht an der vorgeschlagenen Zusammenlegung teilnehmen möchten, haben die Möglichkeit, bis zum Ende der Mitteilungsfrist die Rücknahme ihrer Anteile am eingebrachten Teilfonds zum geltenden NIW zu beantragen, wobei keine Rücknahmegebühren anfallen (mit Ausnahme von Gebühren, die vom eingebrachten Teilfonds zur Deckung der Desinvestitionskosten einbehalten werden).

6. ASPEKTE HINSICHTLICH DES VERFAHRENS

a. Keine Abstimmung der Anteilinhaber erforderlich

Zur Durchführung der Zusammenlegung ist nach Artikel 27 (1) (a) der Satzung keine Abstimmung der Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds erforderlich. Anteilinhaber, die nicht an der geplanten Zusammenlegung teilnehmen möchten, können die Rücknahme ihrer Anteile gemäß dem vorstehenden Abschnitt 5 (Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf die Zusammenlegung) beantragen.

Es ist nicht erforderlich, die Zustimmung der Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds einzuholen.

b. Aussetzung des Handels

Um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäß und rechtzeitig durchzuführen, hat der Verwaltungsrat der SICAV entschieden, dass Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen des eingebrachten Teilfonds ab dem Beginn des Aussetzungszeitraums bis einschließlich des Endes des Aussetzungszeitraums nicht akzeptiert bzw. bearbeitet werden.

c. Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung

Die Zusammenlegung tritt am Datum des Inkrafttretens zwischen den zusammenzulegenden Einheiten und gegenüber Dritten auf der Grundlage des NIW zum letzten Berechnungstag des Nettoinventarwerts und des zum Datum des Inkrafttretens ermittelten Umtauschverhältnisses wie im vorstehenden Abschnitt 2 beschrieben in Kraft.

d. Bestätigung der Zusammenlegung

Anteilinhaber, die am Datum des Inkrafttretens Anteile halten, erhalten eine Benachrichtigung, in der bestätigt wird, (i) dass die Zusammenlegung durchgeführt wurde und (ii) wie viele Anteile der entsprechenden Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds der Anteilinhaber nach der Zusammenlegung hält.

e. Veröffentlichungen

Das Inkrafttreten der Zusammenlegung wird am oder nach dem Tag des Inkrafttretens der Zusammenlegung unter www.man.com veröffentlicht. Diese Informationen werden, soweit aufsichtsrechtlich vorgeschrieben, auch in anderen Ländern, in denen die Anteile des eingebrachten Teilfonds vertrieben werden, öffentlich verfügbar gemacht.

f. Genehmigung durch die zuständigen Behörden

Die Zusammenlegung wurde von der CSSF, der zuständigen Behörde, die die SICAV in Luxemburg überwacht, sowie von der CBI, der zuständigen Behörde, die die aufnehmende Plc in Irland überwacht, genehmigt.

7. KOSTEN DER ZUSAMMENLEGUNG

Die in Verbindung mit der Zusammenlegung und ihrer Vorbereitung anfallenden Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten werden vom Anlageverwalter in seiner Eigenschaft als Anlageverwalter des eingebrachten Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds getragen.

Obwohl alle Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten der Zusammenlegung vom Anlageverwalter getragen werden, können sich aus der Übertragung der Vermögenswerte des eingebrachten Teilfonds bestimmte Transaktionskosten ergeben, und diese Kosten werden von den Anteilhabern getragen. Es wird erwartet, dass diese Transaktionskosten am Datum des Inkrafttretens (vor Inkrafttreten der Zusammenlegung) 0,02 % des NIW des eingebrachten Teilfonds nicht überschreiten und im Einbehaltungsbetrag enthalten sein werden.¹

Alle ausstehenden Verbindlichkeiten des eingebrachten Teilfonds werden am Datum des Inkrafttretens ermittelt und im Einbehaltungsbetrag berücksichtigt. Diese Verbindlichkeiten umfassen im Allgemeinen Gebühren und Aufwendungen, die aufgelaufen sind und sich im NIW je Anteil niederschlagen bzw. niederschlagen werden. Alle zusätzlichen Verbindlichkeiten, die nicht vom Einbehaltungsbetrag abgedeckt werden und nach dem Datum des Inkrafttretens fällig werden, werden von Investmentmanager getragen.

8. BESTEUERUNG

Die Zusammenlegung des eingebrachten mit dem aufnehmenden Teilfonds kann für die Anteilinhaber steuerliche Folgen haben. **Die Anteilinhaber sollten ihre fachkundigen Berater bezüglich der Folgen dieser Zusammenlegung für ihre individuelle steuerliche Situation befragen.**

9. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

a. Zusammenlegungsberichte

Der Abschlussprüfer erstellt Berichte über die Zusammenlegung, die eine Validierung der folgenden Punkte beinhalten:

¹ Eine Einbehaltung von Barmitteln und Vermögenswerten in Bezug auf den eingebrachten Teilfonds, welche vom Anlageverwalter oder seinem Beauftragten unter Zustimmung der Verwahrstelle der SICAV als notwendig erachtet wird, um die Verbindlichkeiten des eingebrachten Teilfonds zu erfüllen, die am Datum des Inkrafttretens bekannt sind.

- 1) die für die Bewertung der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten zum Zwecke der Berechnung des Umtauschverhältnisses der Anteile angewendeten Kriterien;
- 2) die Berechnungsmethode für die Ermittlung des Umtauschverhältnisses der Anteile; und
- 3) das endgültige Umtauschverhältnis.

Der Zusammenlegungsbericht zu den vorstehenden Punkten 1) und 2) wird den Anteilhabern, der CSSF und der CBI ab dem Beginn der Mitteilungsfrist auf Anfrage und kostenlos am eingetragenen Sitz der SICAV zur Verfügung gestellt. Der Zusammenlegungsbericht in Bezug auf den vorstehenden Punkt 3) wird am oder kurz nach dem Datum des Inkrafttretens zur Verfügung gestellt.

b. Zusätzlich verfügbare Dokumente

Ab dem Beginn der Mitteilungsfrist stehen den Anteilhabern die folgenden Dokumente auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der SICAV zur Verfügung:

- 1) der gemeinsame Entwurf der Zusammenlegungsbedingungen, der vom Verwaltungsrat der SICAV und dem Verwaltungsrat der aufnehmenden Plc erstellt wurde und detaillierte Informationen zur Zusammenlegung enthält, einschließlich der Berechnungsmethode für das Umtauschverhältnis der Anteile;
- 2) eine Erklärung der Verwahrstelle der SICAV, in der sie bestätigt, dass sie die Konformität des gemeinsamen Entwurfs der Zusammenlegungsbedingungen mit den Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und der Satzung überprüft hat;
- 3) ein Exemplar des vom Abschlussprüfer erstellten Berichts, um die oben unter 9. a 1) und 2) dargelegten Punkte zu validieren;
- 4) ein Exemplar des letzten Jahresberichts der SICAV;
- 5) der Prospekt der SICAV und des aufnehmenden Teilfonds; und
- 6) die Basisinformationsblätter des eingebrachten und des aufnehmenden Teilfonds. Der Verwaltungsrat der SICAV weist die Anteilhaber darauf hin, dass es wichtig ist, den Prospekt und das Basisinformationsblatt des aufnehmenden Teilfonds vor Inkrafttreten der Zusammenlegung zu lesen.

c. Datenaustausch mit BNY Mellon Fund Services (Ireland) DAC

- 1) Die Bank of New York Mellon SA / NV, Niederlassung Luxemburg, 2-4 Rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg, in ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle der SICAV, wird vor dem Datum des Inkrafttretens Daten über eingetragene Anteilhaber des eingebrachten Teilfonds mit BNY Mellon Fund Services (Ireland) DAC in ihrer Eigenschaft als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle der aufnehmenden Plc teilen. Diese Daten werden zur Vorbereitung der Zusammenlegung weitergegeben, um BNY Mellon Fund Services (Ireland) DAC und der aufnehmenden Plc zu ermöglichen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen gemäß den geltenden Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Know-Your-Customer-Prozessen nachzukommen und den an der Zusammenlegung teilnehmenden Anteilhabern zu ermöglichen, ab dem Datum des Inkrafttretens mit Anteilen des aufnehmenden Teilfonds zu handeln.
- 2) Diese Daten können personenbezogene Daten von natürlichen Personen, die als Anteilhaber im Anteilhaberregister der SICAV eingetragen sind, sowie die

letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer und sonstigen natürlichen Personen im Zusammenhang mit institutionellen Anlegern umfassen.

- 3) Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie in der Datenschutzerklärung unter <https://www.man.com/privacy-notice-investor>.

Die oben beschriebenen Änderungen treten am 30. September 2026 in Kraft.

Wir danken Ihnen für Ihre anhaltende Unterstützung der Man Group. Wenn Sie Fragen zu dieser Mitteilung oder zu Ihrer Anlage in der SICAV haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Finanzberater oder Ihren Client Relationship Manager bei Man Group.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat der Man Umbrella SICAV

APPENDIX A: LISTE DER BETROFFENEN ANTEILSKLASSEN DER SICAV

Anteilsklasse	ISIN
D EUR Acc	LU0245991913
D H CHF Acc	LU0446913450
D H USD Acc	LU0631844205
DR EUR Acc	LU0851817428
DR H CHF Acc	LU0851817774
DR H USD Acc	LU0851817857
I EUR Acc	LU0623725164
I H CHF Acc	LU0346428005
I H USD Acc	LU0631844387